Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66 **Ausgegeben Danzig, den 30. Dezember** **1922**

Inhalt. Einkommensteuergesetz (S. 587).

246 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einkommensteuergesetz. Vom 29. Dezember 1922.

Persönliche Steuerpflicht.

§ 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Danziger Staatsangehörigen mit Ausnahme derer, die seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, ohne im Gebiete der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz zu haben.

   Beamte der Freien Stadt Danzig, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, sowie die in ihren Diensten stehenden Danziger Staatsangehörigen sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Auslande einkommensteuerpflichtig, soweit sie an ihrem ausländischen Wohnsitz nicht zu einer entsprechenden direkten Steuer herangezogen werden. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.
2. Personen, welche nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

   Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenhalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sie sich auch auf die ersten sechs Monate. Als Aufenthalt des Erwerbes wegen gilt jeder Aufenthalt, es sei denn, daß aus den Umständen des Einzelfalles das Gegenteil hervorgeht oder der Zuziehende das Gegenteil beweist.

Beschränkte Steuerpflicht.

§ 2.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen:

a) aus den von inländischen öffentlichen Kassen gezahlten Besoldungen und Pensionen. Den Besoldungen und Pensionen sind gleichgestellt alle regelmäßig wiederkehrenden Bezüge oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden;
b) aus inländischem Grundbesitz,
c) aus inländischem Gewerbebetrieb oder aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Steuerbefreiungen.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

Die Bestimmung erstreckt sich nicht auf das nach § 2 dieses Gesetzes steuerpflichtige Einkommen

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 1. 1923).

Einkommensbegriff.

§ 4.

Als Einkommen gelten die nach diesem Gesetz festzustellenden Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten einschl. des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschl. des Bergbaues,
4. sonstiger Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1—3 begriffen sind.

Außerordentliche Einnahmen.

§ 5.

Als steuerbares Einkommen gelten nicht einmalige Vermögensanfälle, insbesondere aus Erbschaften, Schenkungen, Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalsversicherungen, Kapitalsabfindungen, die auf Grund der Vorschriften des B. G. B. als Schadenersatz geleistet werden und ähnliche außerordentliche Einnahmen.

Steuerfreies Einkommen.

§ 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. Invalidenrenten, Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen, sowie Versorgungsgebührnisse, soweit die Steuerfreiheit durch einen allgemeinen Beschluß des Senats anerkannt worden ist,
2. die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen,
3. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind.

§ 7.

I. Von dem Rohertrage der einzelnen Einkommensquellen sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages (Werbungskosten) in Abzug zu bringen. Als Werbungskosten gelten auch:

1. Ertragssteuern, sowie solche öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind.
2. die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, von Maschinen und sonstigem Betriebsinventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen (§ 8) gedeckt worden sind,
3. die Abschreibungen für Substanzverringerungen bei solchen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanzen bedingen,
4. die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Deichlasten und Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungs-Verbänden, sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind,
5. notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind.

   Die abzugsfähige Höhe dieser Ausgaben wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.
6. Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind.

II. Von dem Gesamteinkommen sind in Abzug zu bringen:

1. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldenzinsen und die auf besonderem privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgrunde beruhenden Renten oder dauernden

Lasten, soweit sie nicht mit Einnahmen im Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

2. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt.
3. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt **achttausend M.**
4. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von **48 000 M** jährlich nicht übersteigen.
5. Spareinlagen bei Danziger Sparkassen bis zu einem Betrage von **48 000 M** jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als **10** Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem Steueramt angezeigt wird.
6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
7. Steuern an die in Art. 97 der Verfassung der Freien Stadt Danzig genannten Religionsgesellschaften, soweit diese Steuern in dem nach § 22 für die Veranlagung maßgebenden Kalenderjahre fällig geworden sind.
8. Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Einzelbetrag 200 M übersteigt und der Gesamtbetrag dieser Beiträge 10 v. H. des steuerbaren Einkommens des Steuerpflichtigen (§ 17) nicht übersteigt. Das nach Abzug dieser Beiträge verbleibende steuerbare Einkommen wird mit dem gleichen Hundertsatz besteuert, der sich ohne diesen Abzug ergibt.
9. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmähligen Tilgung eines auf seinem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1 Prozent des Kapitals und bei einer Grundstücksbelastung vor dem 1. 7. 1918 den Betrag von 600 M, bei einer solchen von diesem Zeitpunkte ab den Betrag von zusammen 3000 M jährlich nicht übersteigen.
10. Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften bei Spekulationsgewinnen (§ 9 Ziff. 7), sofern die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören. Der Abzug findet nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften statt, die bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Kalenderjahr in Ansatz gebracht worden sind.

Die Abzüge nach Nr. 4 und 5 dürfen, zusammen den Betrag von **48 000 M** jährlich nicht übersteigen.

Ist die persönliche Steuerpflicht nur nach § 2 begründet, so ist der Abzug der in Abs. II Nr. 2—5 und 8 aufgeführten Beiträge überhaupt nicht, der der übrigen in Absatz I und II genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen.

III. Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind.
2. Zinsen für das in dem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen.

3. Die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge.
4. Die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer, sowie sonstige Personalsteuern.

Steuerfreier Erneuerungsfonds.

§ 8.

Bei Ermittelung des Betriebsgewinnes aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitze und des Geschäftsgewinnes aus Gewerbe und Bergbau-Betrieb können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zweck gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszweck zugeführt sind oder nicht mehr zugeführt werden können. Der Erlaß dieser Vorschriften oder Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung des Finanzrates.

Einkommensarten.

§ 9.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine, sowie auf Anteile an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen und Diskontbeträge aus Kapitalforderungen jeder Art, einschl. der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden.
   Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Einkommen, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird;
6. vererbliche Rentenbezüge;
7. vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

Als Erträge aus Kapitalanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten auch besonders Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

Soweit Kapitalerträge der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art in einem land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder bergbaulichen Betrieb entfallen, gelten sie als Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb.

§ 10.

Als Einkommen aus Grundbesitz gelten insbesondere:

1. die Einkünfte aus Miete und Pacht für vermietete oder verpachtete Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile, unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bezw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten,
2. der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschl. der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen. Als Maßstab gilt der ortsübliche Mietswert. Außer Ansatz bleibt der Mietswert, der von dem Eigentümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus Landwirtschafts- oder gewerblichen Betrieben enthalten ist,
3. bei nicht verpachteten Besitzungen der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag unter Hinzurechnung des Wertes der Gegenstände, der Ausbeuten oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige bei Bewertung des Grundbesitzes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebes liegen,
4. die Einnahmen aus Grundrechten und Gefällen und aus solchen Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 11.

Als Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau gelten insbesondere:

1. Einnahmen aus gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmungen unter Hinzurechnung des Wertes der Gegenstände, der Ausbeuten und Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus dem Betriebe seines Gewerbes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebes liegen;
2. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Tantiemen und Vergütungen sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre, nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;
3. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinne zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat;
4. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften und aus Beteiligung an derartigen Geschäften, und zwar auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbebetreibenden gehören.

Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches führen, ist der Gewinn unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 5 und 7 nach den Grundsätzen zu berechnen, die solche für die Inventur und Bilanz das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwuchs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Verücksichtigung der Wertverminderung entsprechen.

§ 12.

Als Einkommen aus sonstiger Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art gelten insbesondere:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen;

2. der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe;
3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit;
4. die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist;
5. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten.

§ 13.

Bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens bleiben außer Ansatz:

1. Bei den Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten die zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage;
2. die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten;
3. bei den im privaten Dienst- oder Auftragsverhältnis stehenden Personen die Entschädigungen, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch die Dienst- oder Auftragsverhältnisse gemachten Aufwands gewährt werden, insoweit, als ihr Betrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt.

§ 14.

Bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens können in Abzug gebracht werden: Grunderwerbssteuern von unbebauten Grundstücken, soweit diese nach dem 1. Juli 1918 erworben und für die Neubeschaffung von den in den Jahren 1922 bis einschließlich 1926 fertiggestellten Wohnungen verwendet worden sind.

Der Abzug findet nicht statt, wenn die Grunderwerbsteuer bereits als Werbungskosten nach § 7 in Abzug gebracht ist.

§ 15.

Steht der Aufwand eines Steuerpflichtigen in einem auffälligen Mißverhältnis zu den ermittelten Einkommensverhältnissen, so hat Schätzung des Einkommens nach dem Aufwand zu erfolgen, soweit nicht der Steuerpflichtige nachweist, daß er seinen Aufwand aus Kapitalvermögen oder durch Aufnahme von Schulden oder durch Einkünfte bestreitet, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen sind.

§ 16.

Dem Einkommen eines nach § 1 Steuerpflichtigen wird das in Danzig steuerbare Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet.

Selbständig werden Ehefrauen nur veranlagt, wenn sie dauernd vom Ehemanne getrennt leben oder ihre Steuerpflicht nur nach § 2 begründet ist oder die Ehefrau Arbeitseinkommen (§ 12) aus Beschäftigung außerhalb des eigenen Betriebes des Ehemannes bezieht.

Jeder Ehegatte haftet für die Einkommensteuer des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner

Steuertarif.

§ 17.

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

§ 18.

Die Einkommensteuer beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen **1 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 10 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen **1 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 15 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen **1 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 20 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen **1 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 25 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen **2 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 30 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen **2 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 35 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen **2 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 40 v. H.,
für die weiteren angefangenen oder vollen **2 000 000 M** des steuerbaren Einkommens 45 v. H.,
für die weiteren Beträge 50 v. H.

Bei den nur nach § 2 c Steuerpflichtigen kann daneben ein Ausgleichszuschlag von 10 v. H. des ermittelten Einkommens ohne Abzug der Werbungskosten (§ 7) erhoben werden, falls das im Inlande steuerpflichtige Einkommen nicht einwandfrei nachgewiesen ist.

§ 19.

Bei Einnahmen, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen, wird die Steuer von dem gesamten steuerbaren Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der nach § 18 anzuwenden wäre, wenn die Steuer von dem übrigen Einkommen zuzüglich des Betrages erhoben würde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Einnahme auf die vollen Jahre der Tätigkeit ergibt. Mehr als 5 Jahre werden nicht berücksichtigt. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten im § 18 vorgesehenen Abgabesatz erhoben.

§ 20.

Bei außerordentlichen Waldnutzungen, die über die regelmäßigen Nutzungen hinausgehen, wird die Steuer von dem gesamten steuerbaren Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 18 für das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Abzug des außerordentlichen Mehrerlöses berechnet. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten im § 18 vorgesehenen Abgabesatz erhoben.

Bei außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Raupenfraß, Brand usw.) ermäßigt sich die nach Abs. 1 auf den außerordentlichen Mehrerlös entfallende Einkommensteuer um die Hälfte ihres Betrages.

§ 21.

Die nach den §§ 18—20 berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich:

a) um je **2400 M** für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als **1 000 000 M** beträgt;

b) um je **12 000 M** für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als **2 000 000 M** beträgt.

Die Ermäßigung wird auch solchen Kindern gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) um **20 000 M** für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von **600 000 M** nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 12 Nr. 3 und 5 bezeichneten Art zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten besteht. Auf den Betrag von **20 000 M** wird der gemäß § 29 Abs. II Nr. 3 bereits berücksichtigte Betrag angerechnet.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 2 000 000 M nicht übersteigt.

Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Alter, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die Vorschriften dieser Paragraphen finden im Falle der Steuerpflicht nach § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

Veranlagung.

§ 22.

Die Veranlagung erfolgt für ein Kalenderjahr nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahr bezogen hat. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wegfällt, nach Wegfall der Steuerpflicht statt.

Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder aus dem Betriebe eines Gewerbes oder des Bergbaues tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts-(Geschäfts-)jahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse machen, an Stelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das in dem nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahr endet. Das sonstige Einkommen dieser Steuerpflichtigen wird nach dem Kalenderjahre und nur, soweit es in dem betreffenden Geschäftsabschluß mitenthalten, nach dem Wirtschaftsjahre berechnet. Enden mehrere Wirtschaftsjahre in einem Kalenderjahr, so wird das Ergebnis dieser Wirtschaftsjahre zusammengerechnet. Liegt zwischen zwei Wirtschaftsjahren ein Zeitraum, für den ein Geschäftsabschluß nicht gemacht worden ist, so ist das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen gleichfalls, und zwar insoweit in Ansatz zu bringen, als es auf das nach Abs. 1 maßgebende Kalenderjahr entfällt. Fällt die Steuerpflicht in der Zeit zwischen dem Ende des letzten Wirtschaftsjahres, das der Veranlagung zu Grunde zu legen ist, und dem Ende des nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahres weg, so wird dem Ergebnis des letzten Wirtschaftsjahres das Einkommen hinzugerechnet, das bis zum Wegfall der Steuerpflicht erzielt worden ist. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahres bestanden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Kalenderjahr nach dem während der Dauer der Steuerpflicht bezogenen Einkommen. In diesem Falle sind die im § 21 bezeichneten Ermäßigungen in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem die Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, zu einem Kalenderjahr steht.

§ 23.

Jede von außerhalb des Freistaats Danzig zuziehende nach § 1 steuerpflichtige Person hat innerhalb einer Woche nach erfolgtem Zuzug eine Steuererklärung dem Steueramt einzureichen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist das Steueramt berechtigt, das steuerpflichtige Einkommen zu schätzen.

Im übrigen bestimmt der Senat, unter welchen Voraussetzungen Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Die Steuerlisten sind öffentlich zur Einsicht auszulegen. Zur Einsicht sind nur solche Personen befugt, die ein öffentliches Interesse nachweisen.

Die Offenlegung der Steuerlisten erfolgt am Jahresschluß an sieben aufeinander folgenden Tagen. Der Senat bestimmt durch öffentliche Anzeige Zeit und Ort der Auslegung.

§ 24.

Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, nach näherer, in der Ausführungsanweisung zu treffenden Anordnung Namen, Stellung und Wohnung, sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Person dem Steueramt mitzuteilen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art, sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

Steuerbescheid.

§ 25.

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Einkommensteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

Entrichtung der Steuer.

§ 26.

(I) Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind und im vorhergehenden Kalenderjahre ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als als 500 000 M gehabt haben, sind zu Vorschußzahlungen auf die Einkommensteuer verpflichtet nach folgenden Grundsätzen:

(II) Gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung hat der Steuerpflichtige ein Viertel des Steuerbetrages, der sich nach seiner eigenen Steuererklärung ergibt, zu entrichten. Die Hebestelle erteilt dem Steuerpflichtigen eine vorläufige Quittung. Die Vorschußzahlung wird auf die für das 1. Vierteljahr fällige Steuerschuld angerechnet.

(III) Ergibt der Steuerbescheid, nachdem er rechtskräftig geworden ist, daß das Einkommen um mehr als den 6. Teil den vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung angegebenen Betrag übersteigt, so kann dem Steuerpflichtigen eine Sondersteuer bis zu 10 v. H. des übersteigenden Betrages auferlegt werden, wenn sich ergibt, daß die Steuererklärung schuldhafter Weise unrichtig abgegeben ist. Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung, wenn eine Vorschußzahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird.

(IV) Wer nicht zur Entrichtung von Vorschußzahlungen nach Absatz I verpflichtet ist, hat Vorauszahlungen nach folgenden Grundsätzen zu leisten:

(V) Bis zum Empfang eines Steuerbescheides oder -vorbescheides für ein Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Kalenderjahres bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zunächst Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Liegt der Verdacht der Steuerhinterziehung vor, so kann die Vorauszahlung schon mit Beginn des Vierteljahres eingefordert werden. Ob ein solcher Verdacht vorliegt, entscheidet das Steueramt nach freiem Ermessen.

(VI) Ist die Steuerschuld mit Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres begründet worden, so sind die bis zum Empfange des ersten Steuerbescheides gemäß Absatz IV zu entrichtenden Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Betrage des für das Kalenderjahr steuerbaren Einkommens festzusetzen.

(VII) Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als 50 000 Mark, so können die gemäß Absatz IV zu entrichtenden Vorauszahlungen neu festgesetzt werden. Auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung kann das Steueramt die Vorauszahlung überall dort entsprechend erhöhen, wo der Verdacht der Steuerhinterziehung (Absatz V) in Frage kommt.

(VIII) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein steuerbares Einkommen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 5000 M niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

(IX) Auf Grund der vom Steuerpflichtigen eingereichten und gegebenenfalls von ihm berichtigten Steuererklärung erteilt das Steueramt einen vorläufigen Bescheid über die Höhe des zu entrichtenden Steuerbetrages. Dieser Betrag ist, soweit er nicht durch Vorauszahlungen nach Abs. I—VII oder durch Lohnabzug nach §§ 29 ff. gedeckt ist, innerhalb zweier Wochen nach Empfang des Vorbescheides zu entrichten.

§ 27.

Die gemäß § 22 für ein Steuer- (Kalender-) jahr endgültig festgesetzte Steuerschuld ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des endgültigen Steuerbescheides zu entrichten, soweit sie die nach § 26 geleisteten bezw. durch den Lohnabzug nach §§ 29 ff. gedeckten Beträge übersteigt.

Bleibt die endgültig festgesetzte Steuerschuld hinter diesem Gesamtbetrage zurück, so ist der Mehrbetrag innerhalb 4 Wochen zu erstatten, oder auf Steuerforderungen, die innerhalb 4 Wochen fällig werden, anzurechnen.

Der Zuschlag von 10 v. H. (§ 26 Absatz 3) bleibt hierbei außer Betracht.

§ 28.

Der Arbeitslohn wird in vereinfachter Form nach § 29—41 besteuert; soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, finden die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung.

Als Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge und geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohne gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (Gesetzblatt S. 149) unterliegen. Die oberste Steuerbehörde kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen ein Entgelt als Arbeitslohn anzusehen ist.

§ 29.

Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der in Absatz II, VI vorgesehenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 200 M monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 48 M wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 8 M täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 2 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1 000 M monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 10 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die ein Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht berücksichtigt.
3. Zur Abgeltung der nach § 7 Abs. I und Abs. II Nr. 1—8 zulässigen Abzüge:
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1 000 M monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 10 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 7 Abs. I und Abs. II Nr. 1—8 den Betrag von 120 000 M um mindestens 10 000 M übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Steueramt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen.

Für die nach **Abs. II 1, 2** abzusetzenden Beträge ist der jeweilige Familienstand des Arbeitnehmers maßgebend.

Bei eingetretener Änderung des Familienstandes ändern sich die abzusetzenden Beträge vom Zeitpunkt der nächsten Lohnzahlung ab.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von 10 v. H. ohne Berücksichtigung der in Abs. II vorgesehenen Beträge abgezogen.

Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 13 Nr. 1—3 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrages außer Ansatz.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an Stelle der Ermäßigungen nach Abs. II eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohns.

Die Bestimmungen über die Abrundung des einzubehaltenden Betrages erläßt die oberste Steuerbehörde.

§ 30.

Die im § 29 Abs. II Nr. 2 vorgesehene Ermäßigung ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Über den Antrag entscheidet das Steueramt.

§ 31.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 1 000 000 M und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 29 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 10 000 M, so bedarf es einer Veranlagung nicht; die Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 29 einbehaltenen Beträge gemäß § 35 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 1 000 000 M und besteht es außer Arbeitslohn, der gemäß § 29 dem Steuerabzug unterliegt, aus sonstigem Einkommen über 10 000 Mark, so bedarf es nur einer Veranlagung für das sonstige Einkommen; die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 29 einbehaltenen Beträge gemäß § 35 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind. Hierbei dürfen Abzüge nach § 21 Abs. I nur noch insofern vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung gemäß § 29 nicht berücksichtigt worden sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 1 000 000 M, so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld eines Kalenderjahres im Sinne des § 22 nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuerschuld den auf den Arbeitslohn in dem gleichen Kalenderjahr einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Betrag übersteigt. Insoweit dieser Betrag über die Steuerschuld hinausgeht, ist er nach der Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 32.

Soweit eine Veranlagung erfolgt ist, hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides gemäß § 26 Abs. I nur in Höhe des auf die Steuerschuld zu entrichtenden Betrages zu leisten.

Fällt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich für den Rest des Kalenderjahres der Bezug von Arbeitslohn weg, so kann nach näherer Anordnung der obersten Steuerbehörde die bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides zu leistende Vorauszahlung nach dem mutmaßlichen Betrage des für dieses Kalenderjahr steuerbaren Einkommens festgesetzt werden.

§ 33.

Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 1 000 000 M nicht übersteigt, können Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen:

1. wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 7 Absätze I und II Nr. 1—8 die nach dieser Vorschrift zulässigen Abzüge den Betrag von 130 000 M übersteigen und nicht schon gemäß § 29 Abs. II Nr. 3 berücksichtigt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrag nicht mehr als 180 M beträgt,
2. wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. II vorliegen,
3. wenn die nach § 21 Abs. I, § 30 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen nicht voll berücksichtigt sind.

Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 1 000 000 M nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit, die nach § 29 Abs. II zulässigen Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden oder sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 Abs. II gegeben, so sind ihm diese Beträge insoweit auf Antrag in bar zu ersetzen.

Anträge auf Grund des Absatzes I sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärung zu stellen. Auf die veranlagte Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber einbehaltene und vorschriftsmäßig verwendete Betrag angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird bar erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

§ 34.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnorts ein Steuerbuch in Empfang zu nehmen.

Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug an Arbeitslohn sich gemäß § 29 Abs. II Nr. 2 und § 30 ermäßigt, größer ist als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 29 Abs. II Nr. 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 30 das Steueramt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommenen Personen bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuches folgenden Lohnzahlung in Kraft.

§ 35.

Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in Höhe des einbehaltenen Betrages Steuermarken in das Steuerbuch einzukleben und zu entwerten.

Die oberste Steuerbehörde kann ein vom Absatz I abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des vom Arbeitslohn einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber unmittelbar bei der Freistadtsteuerkasse erfolgt.

§ 36.

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber kein Steuerbuch vor (§ 35), so hat der Arbeitgeber 10 v. H. des Arbeitslohnes, jedoch ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen nach §§ 29 und 30 in Abzug zu bringen und allmonatlich bis zum 5. jeden Monats an die Freistadtsteuerkasse abzuführen. Wird nachträglich vom Arbeitnehmer ein Steuerbuch vorgelegt, so ist von der nächsten auf diese Vorlage folgenden Lohnzahlung ab nach § 35 zu verfahren.

§ 37.

Der Arbeitgeber haftet dem Freistaat für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 29, 30 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat;

2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dieses bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Steueramt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 38.

Ob und inwieweit im Einzelfalle die Vorschriften der §§ 28 bis 30, 34 und 35 anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Steueramt. Gegen die Entscheidung des Steueramts ist nur die Beschwerde an die oberste Steuerbehörde zulässig.

§ 39.

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht veranlagt wird, gelten die nach § 29 einbehaltenen und gemäß § 35 vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Beträge als veranlagt.

§ 40.

Die Träger der Landesversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte haben den Steuerbehörden jede zur Durchführung der §§ 28—37 und der den Steuerämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der deutschen Reichsversicherungsordnung und des § 350 des Versicherungsgesetzes für Angestellte keine Anwendung.

§ 41.

Die zur Durchführung der Vorschriften der §§ 28—40 erforderlichen Anordnungen trifft der Senat.

§ 42.

Auf Antrag wird die Einkommensteuer insoweit in Abgang gestellt, als sie auf einen steuerpflichtigen Wertzuwachs von unbebauten Grundstücken entfällt, das Grundstück vor dem 31. 12. 1916 erworben und zur Neubeschaffung von den in den Jahren 1922 bis einschließlich 1926 fertiggestellten Wohnungen verwendet worden ist.

Der Senat ist ermächtigt, diese Bestimmung auch auf andere Verwendungen auszudehnen.

Gegebenenfalls ist die Steuer zinslos zu stunden.

Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 43.

Den Gemeinden werden 44 vom Hundert des tatsächlichen Aufkommens der Einkommensteuer überlassen. Sie haben aus diesem Betrage die Kosten der Einziehung zu decken.

Den Gemeinden werden Beträge nur insoweit überlassen, als sie nachgewiesenermaßen Aufwendungen für kommunale Zwecke gemacht haben. Der den Gutsbezirken zu überlassende Betrag darf jedoch 20 v. H. des tatsächlichen Aufkommens der Einkommensteuer nicht übersteigen. Der Rest fällt zur Hälfte dem Staate, zur andern Hälfte dem Kreise zu. Der Senat hat den Anteil der Gemeinden zu erhöhen, wenn den Gemeinden neue staatliche Aufgaben übertragen werden und zu ermäßigen, wenn neue Aufgaben durch den Staat von den Gemeinden übernommen werden.

Weitere 6 v. H. des Aufkommens der Einkommensteuer sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem besonders leistungsschwachen Gemeinden Beträge zugewiesen werden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, zu den in dem § 18 genannten Steuersätzen Zuschläge oder ihrem Wesen nach gleichartige Steuern zu erheben.

§ 44.

Für den Anspruch der Gemeinden auf einen Anteil der Staatseinkommensteuer sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht ent-

sprechend anzuwenden. Bei der Konkurrenz mehrerer Gemeinden finden ebenfalls die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens entsprechende Anwendung.

Soweit nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinden hinsichtlich eines Steuerpflichtigen ein über die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes hinausgehendes selbständiges Steuerrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zugestanden hat, bleibt dieses Steuerrecht bestehen.

Hinsichtlich der Verteilung der Anteile aus dem Aufkommen durch den Lohnabzug (§§ 28 ff.) gilt ohne Rücksicht auf die nachträglich eintretenden Wohnsitz- oder Aufenthaltsänderungen die Gemeinde als anspruchsberechtigt, für deren Bezirk das Steuerbuch ausgestellt ist oder auszustellen war.

Steuerrecht der Religionsgesellschaften.

§ 45.

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu den in § 18 genannten Steuersätzen zu erheben.

Straf-, Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 46.

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im 5- bis 20-fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 47.

Wer der Verpflichtung nach § 23 Abs. II (Abgabe der Steuererklärung beim Zuzuge von außerhalb des Freistaates) nicht nachkommt, kann mit einer Geldstrafe bis 200 000 M oder mit Gefängnis bestraft werden.

§ 48.

Wer den Vorschriften der §§ 24, 28 bis 30, 34 und 35 oder den auf Grund der §§ 35 Abs. II und 41 getroffenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 M oder mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderweiten Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Liegen mildernde Umstände vor, so ist auf Geldstrafe bis zu 20 000 M zu erkennen.

Wer den in Absatz I bezeichneten Vorschriften, oder Bestimmungen fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 000 M bestraft.

§ 49.

Wer Steuermarken in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuermarken dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuermarken als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 50.

Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuermarken als gültig wieder verwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wieder verwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft.

§ 51.

Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuermarken

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuermarkenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung von Steuermarken bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 20 000 M bestraft. Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrucke gleich.

§ 52.

Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuermarken sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das Gleiche gilt für die Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der im § 51 bezeichneten Art.

§ 53.

Sind wegen Hinterziehung der Einkommensteuer Strafen verwirkt, so werden sie neben den in §§ 47, 49 bis 50 vorgesehenen Strafen verhängt.

§ 54.

Wird von Personen, die nur nach § 2 des Gesetzes steuerpflichtig sind, sowie im Falle des § 23 Absatz I die Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben, so kann das Steueramt der Veranlagung einen Steuersatz bis zur Höhe des doppelten Betrages des tarifmäßigen Satzes zugrunde legen. Gegen diese Erhöhung sind dieselben Rechtsmittel gegeben, wie sie gegen die ordentliche Veranlagung vorgesehen sind.

§ 55.

Die erstmalige Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt für das Steuer-(Kalender-)jahr 1923.

Die Vorschriften der §§ 28, 29, 30, 35, 36, 37, 38, 40 und 41 betreffend den Lohnabzug treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für jede Lohn- und Gehalts- usw. Zahlung, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1922 gilt oder fällig wird, anzuwenden sind.

§ 56.

Zum Zwecke der Festsetzung der vorläufigen Steuerschuld nach § 26 des Gesetzes für das Steuer-(Kalender-)jahr 1923 sind nach Ablauf des Kalenderjahres 1922 Steuererklärungen über das steuerbare Einkommen des Kalenderjahres 1922 einzureichen. Die näheren Anordnungen trifft der Senat.

Die Berechnung des steuerbaren Einkommens und die Festsetzung der vorläufigen Steuerschuld findet nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt; dabei sind jedoch die Vorschriften der §§ 7, 18, 21, 31, 33 mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Im § 7 werden:
   a) in Abs. II Nr. 3 die Worte „achttausend Mark" durch die Worte „zweitausend Mark" ersetzt,

      ferner werden:

   b) in Abs. II Nr. 4 und 5 und im Abs: 2 die Worte: „achtundvierzigtausend Mark" jeweils durch die Worte „sechszehntausend Mark" ersetzt.
2. Der § 18 Abs. I erhält folgende Fassung:

   „Die Einkommensteuer beträgt:

   für die ersten angefangenen oder vollen 300 000 M des steuerbaren Einkommens 10 v. H.,
   für die weiteren angefangenen oder vollen 300 000 M des steuerbaren Einkommens 15 v. H.,
   für die weiteren angefangenen oder vollen 400 000 M des steuerbaren Einkommens 20 v. H.,
   für die weiteren angefangenen oder vollen 500 000 M des steuerbaren Einkommens 25 v. H.,
   für die weiteren angefangenen oder vollen 500 000 M des steuerbaren Einkommens 30 v. H.,
   für die weitere angefangene oder volle 1 000 000 M des steuerbaren Einkommens 35 v. H.,
   für die weitere angefangene oder volle 1 000 000 M des steuerbaren Einkommens 40 v. H.,
   für die weiteren angefangenen oder vollen 1 500 000 M des steuerbaren Einkommens 45 v. H.,
   für die weiteren Beträge 50 v. H.

Im § 21 erhält Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die nach den §§ 18—20 berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich:
   a) um je 340 M für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 300 000 M beträgt,

b) um je 610 M für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 1 000 000 M beträgt.

Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeiteinkommen beziehen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

c) um 5000 M für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 200 000 M nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 12 Nr. 3 und 5 bezeichneten Art zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten besteht.

Auf den Betrag von 5000 M wird der gemäß § 29 Abs. II Nr. 3 des Gesetzes bereits berücksichtigte Betrag angerechnet.

2. Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 600 000 M nicht übersteigt.

Im § 31 wird

a) im Absatz 1, 2 und 3 die Zahl „1 000 000" jeweils durch die Zahl „300 000",

b) im Absatz 1 und 2 die Zahl „10 000" jeweils durch die Zahl „5 000" ersetzt.

Im § 33 erhält:

a) Absatz 1 Nr. 1 folgende Fassung:

„Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 300 000 M nicht übersteigt, können Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen:

1. wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 7 Abs. I und II Nr. 1—8 die nach dieser Vorschrift zulässigen Abzüge den Betrag von 12 000 M übersteigen und nicht schon gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes berücksichtigt sind;"

ferner wird:

b) im Absatz 2 die Zahl „1 000 000" durch die Zahl „300 000" ersetzt.

§ 57.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 58.

Der Senat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Danzig, den 29. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Volkmann.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Auf Grund des Art. 210 Abs. 1 des „Abkommens vom 24. Oktober 1921 zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der Polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920" wird zwischen Polen und Danzig folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Freie Stadt Danzig hat das Recht, für Einfuhren in ihr Gebiet der in Anlage A bezeichneten Warengattungen Zollermäßigungen vom autonomen Zolltarif im Rahmen der aus der Anlage A ersichtlichen Kontingente zu gewähren. Die Kontingente sind für den Danziger Bedarf eines Jahres bemessen, doch müssen die Einfuhren bis zum 30. September 1922 bewirkt sein.

§ 2.

Um die wirtschaftliche Anpassung Danzigs an die polnische Zollgesetzgebung zu erleichtern, werden Maschinen mit Zubehör für Danziger Industrielle, Gewerbetreibende, Handwerker und Landwirte, welche ihre Betriebe auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse einstellen oder neue Betriebe aus dem gleichen Anlaß aufnehmen, bis zum 31. Dezember 1922 zollfrei in das Gebiet der Freien Stadt Danzig hereingelassen. Die alsbaldige Verwendung für die angegebenen Zwecke ist amtlich zu kontrollieren. Die Errichtung oder Umstellung dieser Betriebe muß spätestens am 31. Dezember 1922 im Gange sein.

Diese Maschinen mit Zubehör sollen tunlichst von Polen bezogen werden.

Für die in der Anlage B angegebenen Waren gelten die dort aufgeführten Vergünstigungen bis zum 30. September 1922.

§ 3.

Die von der Danziger Regierung zur Ergänzung der Liste B gestellten Anträge wegen Aufnahme von Waren in die Zollvergünstigungsliste werden soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Die zukünftig von Danziger Seite gestellten Anträge wegen Aufnahme von Waren in die Zollvergünstigungsliste werden mit größtem Entgegenkommen behandelt werden.

Zu den begutachtenden Körperschaften der Zollangelegenheiten werden fortan dauernd Vertreter der Danziger Wirtschaftskreise eingeladen werden. Im Zollkomitee wird Danzig mit drei Interessentenvertretern und einem Regierungsvertreter mit den gleichen Funktionen wie die Vertreter der polnischen Ministerien vertreten sein.

§ 4.

Als Veredelungsverkehr wird auch behandelt, wenn Danziger Betriebe Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigfabrikate aus dem Auslande einführen und die daraus erzeugten Fabrikate oder eine gleiche Menge von Halbfabrikaten bezw. Ganzfabrikaten oder Waren derselben Art wieder in das Ausland zurückführen. Einfuhren der genannten Materialien usw. genießen Zollfreiheit. Die authentischen Interpretationen der Anlage C werden anerkannt.

§ 5.

Ausländische Filme können zollfrei eingelassen werden, wenn sie lediglich zum vorübergehenden Gebrauch eingeführt und nach längstens 3 — drei — Monaten ausgeführt werden. Auch dürfen sie nicht zur Neuherstellung von Filmen und Abzügen von Filmen im Gebiet der Freien Stadt Danzig verwendet werden. Diese Verpflichtung muß durch Konventionalstrafen sichergestellt werden.

§ 6.

Waren, die nachweislich spätestens am 31. Dezember 1921, am 30. September 1922 oder am 31. Dezember 1922 zum Eisenbahn- oder Schiffstransport aufgegeben wurden, sind nach den an den genannten Tagen geltenden Bestimmungen und Zollsätzen zollamtlich abzufertigen.

Ausgenommen sind Waren, welche an den genannten drei Tagen in den Danziger Zollagern unverzollt sich befanden.

§ 7.

Es wird anerkannt, daß die vorstehenden Begünstigungen nicht unter § 23 der Anlage II zum Teil VI des Abkommens vom 24. Oktober 1921 fallen.

§ 8.

Wegen der Behandlung von Zucker, Saccharin, Zigaretten und Spiritus sollen weitere Verhandlungen stattfinden, die möglichst Mitte Januar 1922 beginnen werden. Zugleich soll wegen des Abbaues der Wirtschaftsgrenze vor dem 1. April 1922 ebenfalls verhandelt werden.

Warschau, den 21. Dezember 1921.

Henry Strasburger. **Jewelowski.**

Dr. Volkmann.

Anlage A.

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Kontigent in Tonnen	Ermäßigter Zoll auf	Maximaler Zoll
13	Gemüse und Früchte in Wasser oder in sonstiger Zubereitung in luftdicht verschlossenen Gefäßen	1800	25 %	höchstens der jetzige Zoll mit Multiplikator 500
18 p. 3	Kaffee-Ersatz, gemahlen und in Pulverform	700	25 %	
25 p. 1	Hefe: gepreßt, trocken und flüssig (nur auf 3 Monate)	150	25 %	
28	Wein aus Trauben, darin 10 % Maximum Sekt	300	40 %	
29	Bayrisches Bier	30	40 %	
57 p. 1 auch Anmerkung z. Pos. 57 p. 1 bezw. 55 p. 1, 1, 2, 3	Fertiges Schuhwerk, bezw. übertragbar weiche Oberleder 100 t und hartes Sohlenleder 400 t	500	25 %	wie bei Position 13, 18 p. 3, 25 p. 1
62 p. 5	Zwiebeln, Wurzeln und Wurzelstücke von Blumen und Zierpflanzen	10	75 %	
65 p. 4 a	Zement	10 000	50 %	
72 p. 2 a	Steine, Ziegeln und Platten aus Kalk und Sand	7500	25 %	
73 p. 3 a	Fußbodenplatten aus einfarbiger Masse in der Dicke über 13 mm	2000		
73 p. 4 a	Einfarbige Tonplatten zur Wandverkleidung, zusammen beide Positionen		25 %	
74 p. 2 a	Ofenkacheln und Ziegeln aus Töpfermasse, einfarbig auch glasiert	100		
76 p. 1	Porzellanwaren	50	35 %	
76 p. 2	Porzellangeschirr	20	75 %	
113 p. 1, 2	Dosierte Arzeneien	5	50 %	
120 p. 1	Seifen, nur medizin. und kosmetische . .	6	25 %	
137 p. 1	Rotationsfarben	50	25 %	
137 p. 2	Flüssige Tinten, flüssiger Gummi, Syndetikon und andere Klebmittel	2	50 %	
140	Kirchenglocken	10 Stück	zollfrei	
131 p. 3	Litopone	2	50 %	

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Kontigent in Tonnen	Ermäßigter Zoll auf	Maximaler Zoll
148 p. 2 a 3 a	Goldene Trauringe und silberne Ringe, Goldene Trauringe Stck. im Werte bis zu 1000 dt. M silberne Ringe bis zu 300 dt. M	70 kg	goldene 25 % silberne 40 %	
169 p. 3 d auch die Anm.	Glühlampen in Fassungen oder ohne Fassung	12	25 %	
169 p. 3 e	Installationsmaterial für elektrische Anlagen	20	25 %	
169 p. 3 f	Telefonapparate	20	25 %	
169 p. 3 g	Telegraphenapparate und ihre Bestandteile, zusammen beide Positionen . .			
177 p. 1	Papiertapeten und Tapetenbordüren . .	25	20 %	
209 p. 2	Damenhüte, Mützchen und anderer Kopfputz	35	50 %	
210 p. 1, 2, 3, 4, 5	Hutscheiben, -Böden, Huttumpen und dergl. zur Hutfabrikation, zusammen beide Positionen			
211 p. 3	Schirme nicht überzogen	10000 Stck.	50 %	
215 p. 4 b, c	Kinderspielwaren, darin Maximum 20 % zu p. c.	35	30 %	
216 p. 2	Bleistifte und Schreibfeder	20	50 %	
	Baumwolle und Baumwollwaren, allgemeiner Kontigent	2400		
183 5a, 5b, 6a	Garn, gezwirnt auf Holzspulen	maximum ½ %		
187 p. 1, 2	Baumwollene Gewebe, roh und gebleicht	10		
188 p. 1, 2	Baumwollgewebe merzerisiert, gefärbt, mehrfarbig gewebt und bedruckt . . .	10		
189	Baumwollener Samt, Plüsch und Plüschbänder auch gemustert	5 %	35 %	
205 p. 1 d	Wirkwaren, baumwollene	10 %		
209 p. 1 a	Wäsche und Kleider, gewöhnliche, baumwollene	14,5-100 %		
	Wolle und Wollwaren allgemeiner Kontigent	1095 t		
186 p. 3 p. 4	Wolle gezwirnt und fassoniert	maximum 4 %	35 %	
199 p. 1	Wollengewebe aus Kammgarn	„ 10 %		

Zolltarifposition	Warenbezeichnung	Kontigent in Tonnen	Ermäßigter Zoll auf	Maximaler Zoll
199 p. 2	Wollengewebe aller Art	maximum 10 %		
199 p. 3	Tuche	„ 5 %		
200 p. 1	Halbwollene Gewebe	„ 10 %	35 %	
200 p. 2	Halbwollene Tuche	„ 10 %		
203	Teppiche wollene aller Art	„ 0,5 %		
205 p. 1 c	Wirkwaren, wollene	„ ½ %		
209 p. 1 a	Wäsche und Kleider, wollene	50—100 %		
194	Segeltuch	10 t	50 %	
185 nur die Anmerkung	Seidengarn aller Art auf Spulen, Rollen und dergl.	1 t	50 %	
195 p. 1	Seidengewebe	1 t	50 %	übertragbar
193 p. 2	Seidenbeuteltuch (Müllergaze)	½ t	50 %	
197	Halbseidene Gewebe: gewebte Tücher, Stoffe, Bänder, Borten, Samt und Plüsch; Wachstaffet und Wachstuch aus Seide	½ t	50 %	

Dr. Volkmann.

Anlage B.

Tarif Nr.

32 Anmerkung	Natürliche Medizinalmineralwässer, welche in besonderen amtlichen Verzeichnissen bezeichnet sind . .	10
65 p. 3	Gips natürlicher in Stücken und gebrannt	10
66 p. 3 a	Bausteine, roh oder roh behauen	10
66 p. 3 b	Steine, Blöcke und Platten in einer Stärke von über 15 cm, ganz oder nur teilweise gesägt oder geschnitten	50
66 p. 3 c	Platten bis zu 15 cm Stärke einschl.	50
66 p. 5 a	Marmor u. dergl. in Blöcken, Stücken und Platten in der Dicke über 15 cm	50
66 p. 6 und Anmerkung	Schieferplatten, gesägt auch geschliffen und gespaltene Schieferplatten und bearbeitet	50
68 p. 1	Gagat. Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum, Elfenbein und Mammutzähne nicht bearbeitet . .	10
68 p. 1	Bernstein, auch geschmolzen	zollfrei
78 p. 1, 2	Spiegelglas bearbeitet und nach dem Guß nicht bearbeitet; Tafelglas stärker als 5 mm	50

Dr. Volkmann.

Anlage C.

Zur Auslegung des Zolltarifes wird folgendes festgestellt:

Tarif Nr.	
98	Anmerkung: Hierher gehören alle zu landwirtschaftlichen Zwecken zur Verwendung kommende Ammonitrat, Schwefelsäure, Ammoniak.
103 p. 1	Hierher gehört der zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzte Natronsalpeter nicht gereinigt.
103 p. 3	Hierher gehören die zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzten Luftstickstoffsalze (Kalciumnitrat, Kalcium Cjanamit, Salpetersaurerkalk, Stickstoffkalk).
105 p. 2	Hierher gehört auch Leblanc Soda.
109	Kupfervitriol fällt unter Position 112 p. 9 Anmerkung.
112 p. 9.	Anmerkung: Kupfervitriol wird als ein chemisches Erzeugnis, welches zur Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten von Obstbäumen, sowie zur Bekämpfung der Schädlinge der Landwirtschaft dienen, anerkannt.

Warschau, den 21. Dezember 1921.

Dr. Volkmann.